

26.09.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
(Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG)

- Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenze

(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600,-- DM monatlich, für allein-
erziehende Berechtigte 750,-- DM monatlich.

(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach
§ 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd
getrennt leben, 29.400,-- DM und bei anderen Berechtigten
23.700,-- DM übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 6.000,-- DM
für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd
von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem
Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 3
Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich
sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

(3) Übersteigt das Einkommen die Grenze nach Absatz 2, mindert sich das Erziehungsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 6).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erhält die Berechtigte, die während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechender Vorschriften Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechende Leistungen beanspruchen kann, im Anschluß an diese Schutzfrist für die Dauer von vier Monaten Erziehungsgeld in Höhe dieser Leistungen, mindestens aber in Höhe der Leistung nach Absatz 1."

Begründung:

Die einheitliche Festlegung des Erziehungsgeldes auf 600,-- DM monatlich trägt der außergewöhnlich belasteten Situation Alleinerziehender nicht Rechnung. Diese erbringen ihre erzieherischen Leistungen in der Regel unter besonders schwierigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, weil die Erziehungsaufgabe nicht partnerschaftlich geteilt werden kann. Alleinerziehenden soll daher ein erhöhtes Erziehungsgeld von 750,-- DM monatlich gewährt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Minderung des Erziehungsgeldes erst vom 7. Lebensmonat des Kindes an ist unsozial und belastet die zur Verfügung stehende Finanzmasse durch Ansprüche von Personenkreisen, die diese Förderung nicht nötig haben. Das Erziehungsgeld ist daher vom Tag der Geburt des Kindes an einkommensabhängig zu gestalten.

Die vorgesehene Einkommensgrenze erscheint vom Grundbetrag her hinnehmbar, jedoch trägt sie mit dem vorgesehenen Kindererhöhungsbetrag der Situation von Mehrkinderfamilien nicht ausreichend Rechnung. Zur besseren Unterstützung dieser Familien ist daher eine Anhebung der Einkommensgrenze um 6.000,-- DM je Kind erforderlich.

Absatz 3 behält mit Rücksicht auf die vergleichsweise niedrige Einkommensgrenze die allmähliche "Abschmelzung" der Ansprüche bei.

Durch Absatz 4 soll für Mütter, die vor der Geburt eines Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen und im Anschluß an die Mutterschutzfrist vorübergehend zur Betreuung und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichten, der bisherige Besitzstand gewahrt werden. Durch Bezugnahme auf die Bemessung des Mutterschaftsgeldes wird die nicht vertretbare Kürzung beim Mutterschaftsurlaubsgeld rückgängig gemacht. Durch die vorgesehene Untergrenze von 600,-- DM wird andererseits sichergestellt, daß Berechtigte mindestens Leistungen in Höhe des Erziehungsgeldes erhalten.